

84. Entsteht durch einen Beschluß, durch welchen das freisprechende Strafgericht zugunsten eines Angehörigen eines auswärtigen Staates, in dessen Ansehung nicht im Reichs-Gesetzblatte die Verbürgung der Gegenseitigkeit festgestellt ist, die Staatskasse zur Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft für verpflichtet erklärt, ein Anspruch des Ausländers gegen die Staatskasse auf solche Entschädigung?

Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 321) §§ 4, 12.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1908 i. S. H. (Rl.) w. Oldenburg. Staatsfiskus (Bell.). Rep. VI. 148/07.

- I. Landgericht Oldenburg.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger verlangt aus der oldenburgischen Staatskasse Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904, weil die Ferienstrafkammer des Landgerichtes zu Oldenburg, als sie ihn am 19. August 1905 von einer gegen ihn erhobenen Anklage freisprach, gleichzeitig einen entsprechenden Beschluß gemäß § 4 des genannten Gesetzes zu seinen Gunsten gefaßt hat. Der Beklagte verweigert die Anerkennung dieses Anspruches auf Grund des § 12 des Gesetzes, weil der Kläger nicht deutscher, sondern niederländischer Staatsangehöriger sei, und sich im Reichsgesetzblatte keine Bekanntmachung finde, wonach von den Niederlanden die Gegenseitigkeit verbürgt wäre. Daß hiermit die Sachlage richtig angegeben ist, steht in diesem Prozeß außer Streit. Es handelt sich nur darum, ob der Beklagte noch eine Einwendung daraus herzunehmen berechtigt ist, nachdem die Strafkammer trotzdem nun einmal den Kläger für entschädigungsberechtigt erklärt hat.

Unzweifelhaft ist, daß nach § 4 des Gesetzes das erkennende Strafgericht endgültig darüber zu entscheiden hat, ob die in § 1 aufgestellten Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches vorliegen, und ob nicht einer der in § 2 vorgesehenen Ausschließungsgründe zur Anwendung zu bringen ist. Es fragt sich, ob ein gleiches von der in § 12 enthaltenen Beschränkung gilt, wonach in der Regel das Gesetz auf Ausländer keine Anwendung finden soll. Diese, vom Gesetzgeber vielleicht nicht ins Auge gefaßte, Frage ist bisher selten erörtert worden, von Lessing (Reichsgesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, Bem. 18 zu § 6 S. 46) in bejahendem, von Burlage (Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften, Bem. 8 zu § 12 des Ges. vom 14. Juli 1904 S. 119) in verneinendem Sinne. Das Reichsgericht hält, wie das Oberlandesgericht, die letztere Ansicht für die richtige. Für sie sprechen sowohl äußere, als auch innere Gründe. In ersterer Hinsicht ist entscheidend, daß der Inhalt des § 12 nicht unter die in den §§ 1 u. 2 normierten positiven und negativen Voraussetzungen aufgenommen ist, sondern daß der § 12, als Schlußbestimmung dem ganzen Gesetz angehängt, von der Anwendung

aller vorhergehenden Vorschriften die Ausländer ausnimmt, die nicht etwa einem Staate angehören, in dessen Ansehung die Verbürgung der Gegenseitigkeit festgestellt ist. Nach der Wortfassung des Gesetzes gilt also von solchen Ausländern auch weder die Vorschrift, daß das Strafgericht bei einer Freisprechung durch einen besonderen Beschluß über die Entschädigungsfrage Bestimmung treffen soll, noch die, daß, wenn das Strafgericht einen solchen Beschluß zugunsten des Freigesprochenen faßt, dadurch eine Verpflichtung der Staatskasse zur Zahlung der Entschädigung begründet wird. Ferner sind aber auch keine inneren Gründe ersichtlich, welche dieses Ergebnis als befremdlich erscheinen lassen könnten; vielmehr wäre gar nicht abzusehen, weshalb das Strafgericht, wie zur Entscheidung über die in den §§ 1 u. 2 des Gesetzes geregelten Punkte, auch zur Feststellung der Staatsangehörigkeit des Freigesprochenen vorzugsweise geeignet sein sollte.“ . . .